

Merkblatt

- Anlage zur Anzeige eines Traditionsfeuers -

Ziel eines solchen Feuers ist es nicht die (unzulässige) Abfallbeseitigung, sondern die Pflege des Brauchtums.

1. Die in der Anzeige genannte Person ist für die gesamte Durchführung des Feuers verantwortlich und haftbar.
2. Folgende Bestimmungen sind beim Verbrennen zu beachten:
 - 2.1 Das Brennen ist verboten
 - a) bei lang, anhaltender, extrem trockener Witterung
 - b) bei starkem Wind
 - c) bei brennbaren Untergrund.
 - 2.2 Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten:
 1. 50 Meter zu Gebäuden
 2. 100 Meter zu:
 - a) Gebäuden mit Aufenthaltsräumen
 - b) Gebäuden mit weicher Bedachung
 - c) Öffentliche Verkehrsflächen, soweit diese nicht ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichem Verkehr dienen
 - d) Wäldern und Heckenrain
 - e) Erholungseinrichtungen
 - f) Erdgas und Erdölanlagen sowie Energieversorgungsanlagen
 3. 300 Meter zu Krankenanstalten o. ä. Einrichtungen.
 - 2.3 Das Feuer ist ständig unter Kontrolle zu halten, Gefahrbringender Funkenflug und erhebliche Rauchentwicklung sind zu verhindern. Zur Feuerbekämpfung muss ein Gerät bzw. eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen, so dass das Feuer bei Gefahr unverzüglich gelöscht werden kann. Die Verbrennungsstelle darf nicht verlassen werden, bevor Feuer und Glut erloschen sind.
 - 2.4 Das Erdreich um die Feuerstelle ist aufzugraben, feucht zu halten oder mit Steinen geeignet zu schützen.
3. Es darf nur trockenes und naturbelassenes Holz verbrannt werden.
4. Das Verbrennen von Abfall, wie z. B. Altreifen, Altöl, Sperrmüll (dazu gehören auch gestrichenes, lackiertes und beschichtetes Holz, Altfenster, Altplaste, Folien, u.a.) Gartenabfälle oder Sondermüll ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.08.1986 und der Thüringer Verordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar.

Das Verbrennen von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen ist als umweltgefährdende Abfallbeseitigung zu bewerten und kann gemäß § 326 Strafgesetzbuch einen Strafbestand darstellen.
5. Sollte das trockene naturbelassene Holz für das Feuer schon Wochen vor dem Abbrennen aufgeschichtet worden sein so ist dieses im Interesse des Natur- und Tierschutzes unmittelbar vor dem Abbrennen umzuschichten. Damit wird Kleinsäugern, wie Igel, Mäusen und Buchen sowie Kleinvögeln, Lurchen und Amphibien die Möglichkeit gegeben, aus der für sie tödlichen Falle zu entkommen.
6. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
7. Sollte ein Feuer außer Kontrolle geraten, scheuen Sie sich nicht, die Feuerwehr zu alarmieren.